

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für den Verkauf von Waren durch die CS Deutschland GmbH, Pirazzistrasse 18, 63067 Offenbach am Main („Verkäufer“) an Personen, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind („Käufer“).
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung. Der Verkäufer widerspricht solchen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder in dem dieser ausdrücklich auf solche Geschäftsbedingungen verweist.
3. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Verkäufers zur Vereinbarung mündlicher Abreden nur mit der Maßgabe (aufschiebende Bedingung) berechtigt, dass diese Abreden vom Verkäufer unverzüglich und in Textform bestätigt werden.

II. Angebot und Annahme

1. Angebote des Verkäufers richten sich nicht an Verbraucher.
2. Das Angebot des Verkäufers ist freibleibend. Im Angebot des Verkäufers genannte Preise verstehen sich in EUR. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, umfassen die im Angebot genannten Preise nicht die Kosten der Lieferung der Ware, der Versicherung ihres Transports, ihrer etwa notwendigen Zwischenlagerung, der Montage oder die Umsatzsteuer.
3. Sofern der Käufer nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung trifft, kann der Verkäufer Bestellungen, die als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen sind, innerhalb von drei Wochen annehmen; die Frist beginnt mit dem Datum der Absendung des Angebots.
4. Angebot und Annahme erfolgen per E-Mail oder per Fax. Eine Übermittlung über Nachrichtendienste (bspw. WhatsApp) oder Soziale Medien (bspw. Instagram) ist unzulässig.

III. Farbabweichungen; Änderungsvorbehalt für den Verkäufer

1. Der Verkäufer stellt die Ware in verschiedenen Verfahren her. Sofern die Parteien im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, stellen Farbabweichungen zum Farbmuster von nicht mehr als zwei RAL-Nummern vor oder hinter der Musterfarbe keinen Mangel dar. Entsprechendes gilt zwischen verschiedenen Chargen.
2. Bei Holzware handelt es sich um Naturprodukte. Abweichungen in Farbe und Maserung, die in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind, stellen keinen Mangel dar.
3. Sofern es sich bei der Ware nicht um eine Sonderanfertigung nach Vorgabe des Käufers handelt, behält sich der Verkäufer eine Änderung im Verfahren zur Herstellung der Ware oder ihrer chemischen Zusammensetzung vor, die dem technischen Fortschritt oder einer Änderung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen für das Verfahren zur Herstellung oder ihrer chemischen Zusammensetzung Rechnung trägt.
4. Der Verkäufer informiert den Käufer über eine Änderung nach Absatz 3. Der Käufer ist in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Rücktrittserklärung muss dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmittelteilung zugehen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Änderung als genehmigt.

IV. Voraus- und Abschlagszahlung

1. Käufer, die erstmals einen Vertrag mit dem Verkäufer schließen, haben den Kaufpreis und die voraussichtlichen Kosten der Lieferung im Voraus zu zahlen.
2. Im Übrigen ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu bringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung seiner offenen Forderungen durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. In diesem Falle kann der Verkäufer zudem sämtliche noch offenen Forderungen sofort fällig stellen.
3. Bei zulässigen Teillieferungen sind der anteilige Kaufpreis und die Kosten der Teillieferung als Abschlag zu zahlen.
4. Zahlungen haben sind im Wege der Überweisung auf ein vom Verkäufer benanntes Bankkonto zu leisten.

V. Lieferung

1. Der Verkäufer versendet die Ware an den Käufer, sofern der Lieferort in der Bundesrepublik Deutschland und die hieran unmittelbar angrenzenden Staaten. Eine Abholung der Ware durch den Käufer ist nicht möglich.
2. Der Versand erfolgt an den vom Käufer mitgeteilten Lieferort „frei Bordsteinkante“ dort, wo der Transporteur halten darf und kann. Der Käufer hat übliche Entladehilfen (bspw. Gabelstapler) zu stellen.

3. Die vom Verkäufer in Aussicht gestellten Lieferfristen und -termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass der Verkäufer ausdrücklich eine feste Frist oder einen festen Termin zugesagt hat. Zudem setzt der Beginn der vom Verkäufer angegebenen Lieferzeit die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Unternehmers voraus. Der Käufer kann den Verkäufer durch eine Aufforderung zur Lieferung in Verzug setzen, wenn der vom Verkäufer benannte Liefertermin seit drei Wochen verstrichen ist.
4. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in Ansehung sämtlicher Forderungen des Verkäufers bleibt vorbehalten.
5. Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von ihm geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die er nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist er zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

VI. Teillieferung

- Eine Teillieferung ist zulässig, wenn der Käufer sie verlangt oder sich hiermit einverstanden erklärt; im Übrigen, wenn
1. die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 2. die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist, und
 3. dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder nicht nur unerhebliche zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

VII. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Käufer hat Transportschäden unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des Liefertages, zu untersuchen und gegenüber dem Transporteur zu rügen und die Rüge auf dem Lieferschein zu vermerken.
2. Im Übrigen hat der Käufer die Lieferung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Ware auf Vollständigkeit zu prüfen und auf Mängel der Ware sowie Schäden der Verpackung zu untersuchen. Jeden offenen Mangel muss der Käufer unverzüglich rügen. Jeden verdeckten Mangel muss der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach seiner Entdeckung und in jedem Fall vor dem Beginn der Verarbeitung der Ware rügen. Die Mängelrüge des Käufers hat in Textform zu erfolgen. Ziffer II.4. gilt entsprechend. Sie muss die jeweilige Ware sowie den jeweiligen Mangel der Ware bezeichnen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Mängelrüge beim Verkäufer.
3. Ist der Käufer Kaufmann, ist bei Verletzung der vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflichten die Mangelgewährleistung ausgeschlossen und die gelieferte Ware gilt als vertragsgemäß.

VIII. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Ware geht auf den Käufer über, wenn der Verkäufer die Sendung an den Transporteur übergeben hat („Versendungskauf“).

IX. Lagerung

1. Wandschutzplatten und Streifen von Wandschutzplatten, die der Verkäufer gerollt liefert, hat der Käufer unverzüglich zu entrollen.
2. Der Käufer hat die in Ziffer 1. genannte Ware flach liegend und im

Übrigen alle Waren unter Beachtung der Hinweise in dem Produktdatenblatt und in der Montageanleitung zu lagern.

X. Garantie

Der Verkäufer übernimmt keine über die gesetzliche Mangelhaftung hinausgehende Garantie, es sei denn eine Garantie ist ausdrücklich vom Verkäufer als solche bezeichnet.

XI. Gewährleistung

1. Macht der Käufer Gewährleistungsansprüche geltend, hat er dem Verkäufer ein Muster der als mangelhaft gerügten Ware zu Prüfzwecken auf Gefahr des Käufers zu übersenden und die Transportkosten zu verauslagen.
2. Ist der Verkäufer zur Gewährleistung verpflichtet, wird er die Ware zunächst nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist dem Verkäufer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Die Nacherfüllung gilt erst nach dem dritten gescheiterten Versuch als fehlgeschlagen.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu.
4. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die vom Verkäufer gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. In allen Fällen unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Sondervorschriften zum Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b, jedoch mit der Maßgabe, dass der Verkäufer nicht für Vereinbarungen haftet, die der Käufer mit seinem Abnehmer über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinaus getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Käufers gilt ferner XI. Absatz 4 entsprechend.
6. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften soweit er – gleich aus welchem Grunde – wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in Anspruch genommen wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist, wie z.B. die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation der Ware, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
7. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Dieser ist in jedem Falle bei einer Verzögerung der Lieferung auf 25 % des Kaufpreises und bei einer Nicht- oder Schlechterfüllung auf 50 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 10.000,00 EUR, beschränkt.
8. Im Übrigen sind sämtliche Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz ausgeschlossen, es sei denn die Haftung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob-fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. In diesem Falle haftet der Verkäufer stets nach den gesetzlichen Vorschriften.
9. Die Einschränkungen der Abs. 7 und 8 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
10. Wird der Verkäufer von einem Dritten hinsichtlich der Lieferung/Leistung auf Schadensersatz in Anspruch genommen, stellt der Käufer ihn, seine gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen umfassend (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, Auslagen, Gebühren, Steuern usw. sowie angemessener Vorschüsse) frei, wenn die Ursachen der Inanspruchnahme (im Verhältnis zum Verkäufer) im Herrschafts- und Organisationsbereich des Käufers gesetzt sind. Die gleiche Freistellungspflicht gilt für Schäden Dritter, die in irgendeiner Weise auf Versäumnisse bei der Lieferung/Leistung im Herrschafts- und Organisationsbereich des Verkäufers gestützt werden, es sei denn, die Haftung des Verkäufers beruhte auf
 - der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder
 - der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.Soweit Schadensersatzansprüche Dritter in irgendeiner Weise auf eine lediglich leicht fahrlässige Verletzung dieser wesentlichen Vertragspflichten gestützt werden und den in XI Abs. 7 definierten vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden übersteigen, trifft den Käufer die vorstehende Freistellungspflicht hinsichtlich des übersteigenden Betrages.

11. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung bleiben unberührt.

XII. Verjährung

Ansprüche wegen eines Mangels der Ware verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der vom Verkäufer gelieferten Ware beim Käufer. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke) und Sachen für Bauwerke), und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt.

XIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur Zahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers (nachfolgend: „Vorbehaltsware“).
2. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt bis zur Zahlung des Kaufpreises im Namen und im Auftrag des Verkäufers. Sofern die Vorbehaltsware mit Gegenständen, die nicht Eigentum des Verkäufers sind, verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Werts der Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Dasselbe gilt, wenn der Käufer die Ware mit anderen Gegenständen vermischt.
3. Zur Sicherung der Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an den Verkäufer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Verkäufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Ware auch vor Zahlung des Kaufpreises im ordentlichen Geschäftsgang zu verkaufen. Er tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Kaufpreises ab, die ihm durch den Verkauf gegen einen Dritten erwachsen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an und ermächtigt den Käufer bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung.

XIV. Umgang mit Ware unter Eigentumsvorbehalt

1. Der Käufer ist bis zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- / und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Käufer diese auf eigene Kosten regelmäßig und rechtzeitig durchzuführen.
2. Der Käufer ist bis zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, dem Verkäufer einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware (bspw. im Wege einer Pfändung), den Untergang oder die Beschädigung der Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen.
3. Verletzt der Käufer eine Pflicht nach den Absätzen 1 oder 2, hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

XV. Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
2. Dasselbe gilt für das Recht zur Zurückbehaltung des Käufers, das er zudem nicht wegen eines Rechts aus einem anderen Vertragsverhältnis ausüben kann.

XVI. Gerichtsstand; Anwendbares Recht; Salvatorische Klausel

1. Ist der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz des Verkäufers. Das gilt auch, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes; diese finden keine Anwendung.

XVII. Datenschutz

1. Der Verkäufer verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzerklärung, die unter www.c-group.de/privacy abrufbar ist.
2. Der Käufer willigt in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Vertrages ein.